

Gemeinsame Bekanntmachung
der Stadt Itzehoe (Bekanntmachung Nr. 10/2015) und
der Gemeinde Breitenburg (Bekanntmachung Nr. 15/2015)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Itzehoe,
diese vertreten durch Bürgermeister Dr. Andreas Koeppen,
Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Gemeinde Breitenburg,
diese vertreten durch Bürgermeister Ingo Köhne,
Graf-Rantzau-Str. 4, 25524 Breitenburg-Nordoe
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

über

die Übernahme des Niederschlagswassers der Gemeinde Breitenburg des Ortsteiles Nordoe in die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung der Abwasseranlagen der Stadt Itzehoe

gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schles-wig-Holstein S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72) und des § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. S. 254).

§ 1
Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt übernimmt zu den Bedingungen dieses Vertrages aus dem Ortsteil Nordoe der Gemeinde das auf den bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser in ihre öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung der städtischen Abwasseranlagen. Das Einzugsgebiet der Gemeinde, auf das sich diese vertraglichen Regelungen beziehen, ist auf dem als Anlage I zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan dargestellt.
- (2) Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Neubaugebiet „Nordoe Heide“ des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde (Gebiet der ehemaligen Freiherr-von-Fritsch-Kaserne).
- (3) Die Stadt übernimmt das Niederschlagswasser in ihre öffentlichen Regenwasserkanäle in den Straßen Kremper Weg und Elmshorner Straße, behandelt das Niederschlagswasser gemäß den derzeitigen technischen Bestimmungen und leitet es über eine Retentionsanlage nordöstlich der Wellenkamper Chaussee in die Anlagen des Sielverbandes Heiligenstedten. Die dafür erforderliche Einleitungserlaubnis wurde der Stadt am 17.02.2002 erteilt.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Gemeinde darf der Stadt nur das Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen zuleiten. Die Ableitung von Wasser, das durch häuslichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt ist (Schmutzwasser) hat über die Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung zu erfolgen. Das Niederschlagswasser, das von unbefestigten Flächen abfließt sowie Grund-, Schichten- und Drainagewasser dürfen den Anlagen der Stadt nicht ohne ausdrückliche Zustimmung/ Genehmigung im jeweiligen Einzelfall zugeleitet werden.
- (2) Die Genehmigungsunterlagen über Entwässerungen von Grundstücken in der Gemeinde dürfen bei Störungen oder Gefahren für die Anlagen der Stadt zu Prüfungszwecken herangezogen werden.
- (3) Die Gemeinde wird in den Fällen, in denen die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, unverzüglich das Erforderliche veranlassen, um deren Einhaltung sicherzustellen.
- (4) Die Gemeinde stellt zukünftige Erneuerungen und Erweiterungen des eigenen Kanalnetzes einschließlich der Anschlusskanäle wasserdicht her und dichtet die Einsteigschächte ausreichend gegen Grundwasser ab. Die Dichtigkeit ist EN/DIN-entsprechend nachzuweisen.
- (5) Die Stadt geht davon aus, dass die Gemeinde den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik ausführt. Auf Verlangen der Stadt nimmt die Gemeinde eine besondere Kanalreinigung vor, wenn Sand, Steine oder andere Feststoffe die Betriebstauglichkeit der Anlagen der Stadt gefährden oder stören.
- (6) Treten ständige Ablagerungen in den Kanälen der Gemeinde auf, die auf konstruktive Mängel oder Sackungen zurückzuführen sind, kann die Stadt verlangen, dass diese Mängel auf Kosten der Gemeinde beseitigt werden.

§ 3

Haftungsausschlüsse

Ergeben sich aus Betriebsstörungen und/oder der vorübergehenden Außerbetriebsetzung von Anlagen der Stadt, aus Mängeln oder Schäden, welche z.B. durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Stark-, Dauerregenereignissen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, Rückwirkungen auf das Kanalnetz in der Gemeinde oder auf die dort angeschlossenen Grundstücke, so sind Ansprüche auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgelts ausgeschlossen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke freizuhalten.

§ 4 Übernahme anteiliger Investitionskosten

- (1) Für die Ableitung ihres Niederschlagswassers über die in § 1 Absatz 3 genannten Anlagen entrichtet die Gemeinde Baukostenzuschüsse für die in Anspruch genommenen Anlagen. Der Berechnung der Baukostenzuschüsse liegen die tatsächlichen Kosten für die Errichtung, Verlegung, Herstellung dieser Anlagen, damit zusammenhängende landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen und –zahlungen sowie stadtseitig erbrachte Leistungen für Planung, Bauleitung und Überwachung zugrunde.

Diese betragen

- | | |
|---|------------------------|
| a) für die Vorbehandlungs- und Retentionsanlage an der Wellenkamper Chaussee | 335.097,00Euro |
| b) für Grunderwerb und landschaftspflegerischen Ausgleich der Anlage zu a) gemäß noch ausstehender Abrechnung voraussichtlich | ca. 150.000,00 Euro |
| c) für den I. Bauabschnitt des Regenwasserkanals von der Vorbehandlungsanlage in den Kremper Weg bis Nordoer Straße | 431.478,07 Euro |
| d) für den Regenwasserkanal Kremper Weg in die Elmshorner Straße | 27.794,66 Euro |
| e) für den Regenwasserkanal im Kremper Weg ab Nordoer Straße bis Gemeindegrenze Breitenburg voraussichtlich ca. | <u>550.000,00 Euro</u> |
| zu erwartende Kosten insgesamt ca. | 1.494.400,00 Euro |

- (2) Von den Investitionskosten trägt die Gemeinde einen prozentualen Anteil, der sich aus dem Verhältnis der bereits angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen der Gemeinde sowie möglicher Erweiterungspotentiale zu den entsprechenden Flächen einschließlich möglicher Erweiterungspotentiale der Stadt im jeweiligen Teilbereich des Einzugsgebietes ergibt. Die Teilbereiche des Einzugsgebietes sind ebenfalls in der Anlage I dargestellt. Die prozentualen Anteile betragen zum Vertragsschluss

zu den Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) und b)	54 % Gemeinde	46 % Stadt
zu den Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstaben c) und e)	62 % Gemeinde	38 % Stadt
zu den Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstabe d)	44 % Gemeinde	56% Stadt.

Die Richtigkeit der Anteile ist regelmäßig in Abständen von fünf Jahren, darüber hinaus aus konkreter Veranlassung bei wesentlichen Veränderungen zu prüfen.

- (3) Den nach Absatz 2 ermittelten Vorteilen entsprechend berechnen sich die Baukostenzuschüsse der Gemeinde auf Grundlage der Kosten nach Absatz 1 vorbehaltlich endgültiger Schlussrechnungen

für die Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) und b) 262.000,00 Euro

für die Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstaben c) und e) 609.000,00 Euro

Anlagen gemäß Absatz 1, Buchstabe d) 12.000,00 Euro

insgesamt 883.000,00 Euro.

Von diesem Betrag hat die Gemeinde in 2006 bereits einen Teilbetrag in Höhe von 70.000,00 Euro gezahlt.

der verbleibende Restbetrag in Höhe von 813.000,00 Euro

ist hinsichtlich der schlussgerechneten Maßnahmen unmittelbar nach Genehmigung des Haushaltes für 2015 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Sollten Maßnahmen bis unmittelbar nach Genehmigung des Haushaltes 2015 der Gemeinde noch nicht endgültig abgerechnet worden sein, entrichtet die Gemeinde zum selben Fälligkeitstermin eine Vorauszahlung in Höhe von 80 % auf den noch nicht endgültig berechneten Anteil. Der sich nach Abrechnung der Maßnahme ergebende Anteil ist innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Stadt zur Zahlung fällig. Etwaige Überzahlungen der Gemeinde werden im Zuge endgültiger Abrechnungen erstattet.

§ 5

Übernahme anteiliger laufender Kosten

- (1) Die Gemeinde trägt rückwirkend ab 01.01.2014 im Verhältnis gemäß § 4 Absatz 2 festgelegt, anteilig die der Stadt entstehenden laufenden Kosten z.B. für Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung, wiederkehrende Prüfungen, Sielverbandsbeiträge, sonstige öffentliche Abgaben für die in Anspruch genommenen Anlagen. Die stadtseitig erbrachten Personal-, Maschinen- und Fahrzeugleistungen fließen nach den für den Bereich Stadtentwässerung des städtischen Eigenbetriebs Kommunalservice Itzehoe geltenden Verrechnungssätzen in die Kostenberechnungen ein.
- (2) Die laufenden Kosten werden jährlich für das zuvor abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31.03. abgerechnet. Je nach Höhe der insgesamt entstehenden Kosten ist die Stadt berechtigt, Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu verlangen.
- (3) Die Gemeinde beteiligt sich im Zuge der jährlich abzurechnenden regelmäßig wiederkehrenden Kosten nicht an Refinanzierungskosten (Abschreibungen). Im Falle der Erneuerung von Anlagen sind daher dem gemeindlichen Vorteil entsprechend erneut Baukostenzuschüsse zu zahlen.

§ 6
Geltungsdauer und Inkrafttreten des Vertrages

- (1) Der Vertrag hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Der Vertrag kann schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Geltungsdauer gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung bzw. keine fristgerechte Kündigung, besteht der Vertrag fort und kann jederzeit mit einer Frist von einem Jahr schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Dieser Vertrag tritt mit dem Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 7
Zuständigkeiten

Für die Durchführung dieses Vertrages ist der Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, zuständig.

Für die Durchführung dieses Vertrages ist der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, für die Gemeinde Breitenburg zuständig.

Itzehoe, den 05.12.2014

Breitenburg, den 05.12.2014

Für die Stadt Itzehoe

Für die Gemeinde Breitenburg

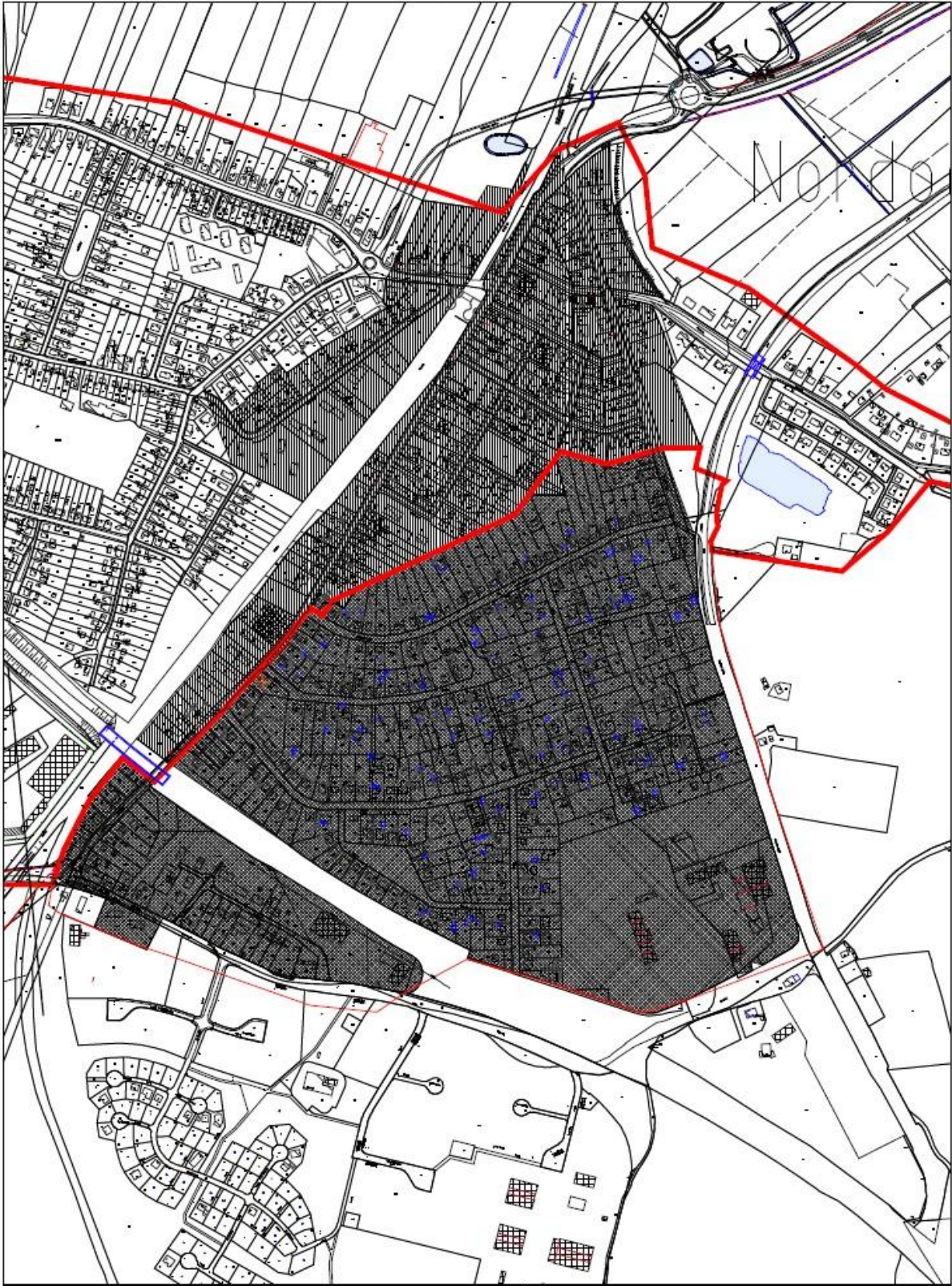
gez.

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Ingo Köhne
Bürgermeister

- *Veröffentlichung des Hinweises in der „Norddeutschen Rundschau“ am 19.03.2015 auf die Bekanntmachung im Internet*
- *Bekanntmachung im Internet ab dem 20.03.2015*



Achtung!



Lageplan, kein Katasterplan

 **KOMMUNALSERVICE ITZEHOE**

dunkelgrau schraffierte Fläche: Nordoe
hellgrau schraffierte Fläche: Itzehoe

<small>Maßstab</small>	<small>Spalte</small>
1:7500	
<small>Gedruckt von</small>	<small>Gedruckt am</small>